

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 22 Mindelheim, 23. Juni 2022

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Zweckvereinbarung für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zwischen der Stadt Mindelheim und der Verwaltungsgemeinschaft Argental	205
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu – 3. Bauabschnitt, Bereich 2 – Süd“	208



BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0270

Zweckvereinbarung für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten
zwischen der Stadt Mindelheim und der Verwaltungsgemeinschaft Argental

Zweckvereinbarung
zwischen

der Stadt Mindelheim,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. Stephan Winter,
Stadtratsbeschluss vom 21.06.2022

und

der Verwaltungsgemeinschaft Argental,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister und Gemeinschaftsvorsitzenden Markus Eugler
Gemeinschaftsbeschluss vom

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1
Aufgabe

Die Stadt Mindelheim und die Verwaltungsgemeinschaft Argental (VGem Argental) sind jeweils aufgrund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig. Die Gemeinden führen die Überwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

Die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten zwischen den Gemeinden und der zuständigen Dienststelle der Bayerischen Polizei regelt eine schriftliche Vereinbarung.

§ 2
Personal

Die beteiligten Gemeinden vereinbaren:

- a.) Dass Bedienstete der Stadt Mindelheim im Innendienst der Dienststelle zeitanteilig auch zur Erfüllung von Aufgaben der Verkehrsüberwachung in gleicher Dienststelle für die VGem Argental tätig werden.
- b.) Dass für die Durchführung der Aufgaben (Außendienst, Hilfstätigkeiten im Innendienst, die Bearbeitung und Überwachung der Ermittlungsverfahren sowie aller anderer rechtlicher Entscheidungen nach innen und nach außen) benötigte Personal wird von der Stadt Mindelheim gestellt. Personalentscheidungen werden durch die Stadt Mindelheim getroffen.

§ 3 Übertragung von Befugnissen

Die VGem Argental überträgt sämtliche Aufgaben bei der Überwachung des Fließenden Verkehrs einschl. aller hoheitlichen Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren dem Personal der Stadt Mindelheim. Die VGem Argental unterstützt das Personal der Dienststelle bei notwendigen Recherchen zur Bearbeitung anstehender Verfahren.

§ 4 Kostenverteilung

1. Die VGem Argental erstattet der Stadt Mindelheim die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

A. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- a) Außendienst = *tatsächlich Kosten
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall 2,30 €
- c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall 2,30 €
(* Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.

B. Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZU etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der VGem Argental verbleiben bei der Stadt Mindelheim. Die Geldbuße erhält die VGem Argental.
 - b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der VGem Argental, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die VGem Argental der Stadt Mindelheim eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten von derzeit 25,00 €.
2. Kosten die der Stadt Mindelheim im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der VGem Argental entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden, (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von der VGem Argental gesondert zu erstatten.
3. Die Stadt Mindelheim erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der VGem Argental ergeben. Ersatzweise werden Monatsabrechnungen erstellt.
4. Die Stadt Mindelheim informiert die VGem Argental unverzüglich, sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5 Verwaltung von Buß- und Verwarngeldern

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.

2. Die VGem Argental unterhält je ein online-banking fähiges Girokonto für die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarn-/Bußgelder im fließenden Verkehr. Für diese Konten erhält die Stadt Mindelheim die Berechtigung zum Lesezugriff. Alle anfallenden Verwarn- und Bußgelder werden auf diese Konten eingezahlt. Über- und Unterzahlungen werden durch die VGem Argental in Zusammenarbeit mit der Dienststelle der Stadt Mindelheim berichtet.

§ 6

In Kraft treten

1. Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2023.
2. Diese Zweckvereinbarung verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Ausfertigung der Zweckvereinbarung

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) Unterallgäu genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8

Auseinandersetzung

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Mindelheim von der VGem Argental gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

§ 9

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Mindelheim, den 1. Juni 2022
STADT MINDELHEIM

Argental, den 11. März 2022
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ARGENTAL

Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister

Markus Eugler
Erster Bürgermeister und Gemeinschaftsvorsitzender

24 - 0541

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan
„Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu – 3. Bauabschnitt, Bereich 2 – Süd“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu hat in ihrer Sitzung vom 31.05.2022 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu – 3. Bauabschnitt, Bereich 2 - Süd“ gefasst. Dieser Beschluss bezieht sich ausschließlich auf die Grundstücke Fl. Nrn. 359 Gemarkung Oberkammlach, 1237 und 1238 Gemarkung Stetten (Geltungsbereich vgl. Lageplan) und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplansatzung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) im Rathaus der Stadt Mindelheim, Maximilianstraße 26, Stadtbauamt, 1. Stock, Zimmer 111 (Geschäftssitz des Zweckverbandes) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mindelheim, 14. Juni 2022

ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter

Verbandsvorsitzender und Erster Bürgermeister der Stadt Mindelheim

Anlage Lageplan



Alex Eder
Landrat